



### **ENERGIEGEMEINSCHAFTEN 2024**

Formen und Rechtsformen von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Karl Heinz Weger Raiffeisenverband Südtirol 20. Februar 2024



# Was ist eine Energiegemeinschaft?

nicht gewinnorientierte juridische Person, gebildet von mehreren **Energieverbrauchern** und **Erzeugern**.

Welches Einzugsgebiet hat eine Energiegemeinschaft?

max. die Größe der Primärkabine



# Wer kann sich zusammenschließen?

Privatpersonen, **kleine** und **mittelständische** Betriebe, **Genossenschaften**, Vereine, Kondominien, dritter Sektor, öffentliche Körperschaften.

# Welche Anlagen produzieren den Strom?

**Erneuerbare** Energiequellen Max. Größe 1 MW









# Die wichtigsten Fakten



# Rechtlichen Rahmenbedingungen

EU Richtlinie RED II - 2018/2001

**Dekret RED II - Dlgs 199 - 15.12.2021:** Definitive Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht in Italien

#### **Aktueller Stand:**

Das **Ministerialdekret "CACER"** des MASE DM 414/2023 ist am **24.01.2024** in Kraft getreten.

Am **30.01.2024** wurde mit **ARERA Beschluss 14/2024** der Einheitstext **TIAD** aktualisiert





# Voraussetzungen für Umsetzung von Energiegemeinschaften

- <u>eigene</u> Rechtspersönlichkeit sein (also juristische Person) grundsätzlich bleibt die Wahl der Rechtsform den Gründern freigestellt
- aus mindestens <u>zwei</u> Mitgliedern oder Gesellschaften bestehen teilnehmen können natürliche und juristische Personen (KMU) sowie öffentliche und private Körperschaften
- grundsätzlich <u>offen</u> für alle Interessierten die Teilnahme ist absolut freiwillig



# Voraussetzungen für Umsetzung von Energiegemeinschaften

- im Sinne der Gemeinnützigkeit ohne vorrangige Gewinnabsicht agieren
  - die Erzielung von Gewinnen ist von vornherein nicht ausgeschlossen, aber der regionale Nutzen und die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Mitglieder stehen im Vordergrund
  - der gemeinnützige Charakter muss im Statut bzw. Gesellschaftsvertrag verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben
- basieren auf einem <u>partizipativen</u> Energiemodell, d.h. es benötigt Produzenten als auch Verbraucher, um den Fördertarif zu generieren <u>nur Produzenten oder nur Verbraucher können den Fördertarif nicht</u> nutzen



## Wichtigste Faktoren für Auswahl der Rechtsform

### Erfüllung gesetzlicher Vorgaben

- energierechtlicher Vorschriften
- Förderung der Mitglieder (versus Gewinnstreben)
- Rechtspersönlichkeit der Organisationsform

#### Kosten und administrativer Aufwand

- Aufwand für die Gründung (Statut, Geschäftsordnung u.a.)
- laufende Kosten (einfache/doppelte Buchhaltung, Bilanzhinterlegung u.a.)
- Regelungen über Eintritt und Austritt der Mitglieder

### Organe und Mitbestimmung

- notwendige Organe u. ev. Kontrollorgan
- demokratische Mitbestimmung (Kopfstimmrecht)
- Beteiligung von Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen u.a.



## Wichtigste Faktoren für Auswahl der Rechtsform

### Art und Größe der Energiegemeinschaft

- Mitgliederanzahl (kleiner Kreis oder eine Vielzahl an Mitgliedern)
- angestrebte Gesamtleistung (< 1 MW je Anlage)
- umfasst das Territorium auf eine oder mehrere Primärkabinen-Unterzonen

#### Haftung und Steuern

- Haftungsbeschränkung: auf eingezahltes Kapital oder mit Privatvermögen
- Mindestkapitalanforderung
- steuerliche Vorteile (Gewinnbesteuerung)

### langfristige Perspektive

- welche mittel-/langfristige Zielsetzung verfolgt die Energiegemeinschaft
- sollen zukünftig Investitionen in Produktionsanlagen durch die Energiegemeinschaft getätigt und finanziert werden



## **Geeignete Rechtsformen**

Folgende Rechtsformen sind für die Gründung, Umsetzung und Betrieb einer Energiegemeinschaft besonders geeignet:

- Körperschaften des Dritten Sektor
  - Vereine/anerkannte Vereine
  - Stiftungen
  - Sozialunternehmen
- Genossenschaften
  - Dienstleistungsgenossenschaften
  - Bürgergenossenschaften



### Vereine

Sind **Non-Profit-Organisationen** (Art. 14 - 42 ZGB). Der Vereinszweck ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Das Zivilgesetzbuch sieht 2 Arten von Vereinen vor:

- nicht anerkannte Vereine unterliegen nicht strengen Formvorschriften u. u.U. haften die handelnden Personen für Verbindlichkeiten
- anerkannte Vereine haben juristische Persönlichkeit und eine vollständige Vermögensautonomie; für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen (mind. 5.500 Euro).

Um das Haftungsrisiko zu minimieren, ist es geboten die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Vereins anzustreben.



### Vereine

#### Vorteile

- + relativ geringer administrativer Aufwand und Kosten (ev. einfache Buchhaltung); braucht aber eine Verwaltungsstruktur für Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmern
- + einfacher Ein- und Austritt von Mitgliedern
- + gute Eignung für kleine bzw. kleinstrukturierte EEG (wenn selbst keine Investition in erneuerbaren Anlagen getätigt werden)

#### **Nachteile**

- bei nicht anerkannten Vereinen haften die Mitglieder mit ihrem Privatvermögen
- bei Anerkennung als Rechtsperson ist notarielle Urkunde notwendig
- gewerbliche Aktivitäten eingeschränkt (in Buchhaltung getrennt von institutioneller Tätigkeit zu führen)
- geringere Finanzierungsmöglichkeiten aufgrund geringerer Kreditwürdigkeit



## Körperschaften des dritten Sektors

**Stiftungen** üben Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus und sind im einheitlichen Verzeichnis der Körperschaften des Dritten Sektors einzutragen. Das Mindestkapital (Stiftungskapital) beträgt **55.000 Euro**. Stiftungen (partizipativ) eignen sich, mehrere Energiegemeinschaften zu finanzieren und verwalten.

**Sozialunternehmen** können Energiegemeinschaften gründen und führen (Beschluss ARERA 318/2020). Laut GvD 117/2017 zählen zu den Tätigkeiten von allgemeinem Interesse u.a. die 'Maßnahmen und Dienste im Bereich des Umweltschutzes und des schonenden Umgangs mit den Ressourcen' 70% der Erlöse müssen aus den Tätigkeiten von allgemeinem Interesse stammen



### Genossenschaften

Sind Kapitalgesellschaften mit variablem Kapital (Art. 2511 ZGB) und **beschränkter Haftung**.

Genossenschaften können **praktisch jede unternehmerische Tätigkeit** ausüben, wenn der genossenschaftliche Förderauftrag (Mutualität) im Vordergrund steht. Bei vorwiegender Mitgliederförderung gibt es steuerliche Begünstigungen.

**Dienstleistungsgenossenschaften**: Bereitstellung von Dienstleistungen aller Art für ihre Mitglieder und Übernahme von Aufgaben (*wie Aufteilung Fördertarif des GSE*) für ihre Mitglieder

**Bürgergenossenschaften**: Ziel ist, die <u>integrierte</u> wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Bezugsgebiets – durch eine Vielfalt wechselseitiger Leistungen – zu fördern. Bürgergenossenschaften können zudem als <u>Sozialunternehmen</u> i.S. GvD 117/2017 eingestuft werden



### Genossenschaften

#### Vorteile

- + Zweck ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder
- + solide und stabile Rechtsform zur Umsetzung gemeinsamer Ziele
- + es gibt kein Mindestkapital (jedes Mitglied muss mindestens 25 Euro einzahlen)
- + die Haftung ist beschränkt (auf Genossenschaftsvermögen)
- + offene Mitgliederzahl u. flexible Mitgliederstruktur (Ein- bzw. Austritt ohne Notariatsakt)
- + Teilnahme der öffentlichen Institutionen einfacher geregelt (Bürgergenossenschaften)
- + Investitionen in erneuerbare Energieanlagen (auch über 200 kW) möglich

#### **Nachteile**

- die Mindestanzahl der Mitglieder beträgt 9 (Ausnahmefälle 3)
- **höhere Kosten** und Verwaltungsaufwand (doppelte Buchhaltung, Revision u.a.)
- kritische Größe der EEG notwendig, damit wirtschaftlich tragfähig
- beschränkte Gewinnausschüttung (ev. Rückvergütung)



### **Andere Rechtsformen**

### Konsortien (Art. 2602 ff. ZGB) und Konsortialgesellschaften

Mehrere Unternehmen errichten eine gemeinsame Organisation um bestimmte Vorgänge (gewisse Produktionsabläufe) gemeinsam abzuwickeln. Für EEG sind u.U. Konsortien mit **externer Tätigkeit** (u.a. Förderbeitrag seitens GSE) geeignet, die offen für weitere Mitglieder und nicht gewinnorientiert sind

Weniger in Frage kommen **Kapitalgesellschaften** wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften (wegen Gewinnorientierung, Mindestkapital, Aufwand bei Ein- und Austritt von Mitgliedern)

Inwieweit die **Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter** (LG Nr. 16 vom 12.06.1980) die Regelungen für Energiegemeinschaften erfüllen können, ist zu prüfen



### **Fazit**

Bei der Wahl der Rechtsform sind betriebswirtschaftliche, steuerrechtliche, gesellschaftsrechtliche und auch haftungsrechtliche Kriterien zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung von EEG eigenen sich besonders

- die Genossenschaften und
- die **Vereine**, die als juristische Person anerkannt sind (anerkannte Vereine)

Welche Rechtsform schlussendlich am besten für das jeweilige Projekt geeignet ist, hängt von der geplanten Größe und vom Ziel der EEG ab.



### **Fazit**

Die Rechtsform **Verein** (anerkannt) ist vor allem für Energiegemeinschaften geeignet, die klein strukturiert sind.

Die Rechtsform **Genossenschaft** ist vorzuziehen, wenn es sich um größere Projekte mit hoher Gesamtleistung bzw. Gesamtstromverbrauch und um einen größeren, durchmischten Mitgliederkreis (wie Beteiligung der öffentlichen Hand) handelt. <u>Bürgergenossenschaften</u> bieten die Möglichkeit, zusätzlich zu den für die Gemeinschaft erbrachten Leistungen eine Energiegemeinschaft zu führen.

Die Wahl der "richtigen" Rechtsform für Energiegemeinschaften muss in jedem Einzelfall individuell bestimmt werden.

Raiffeisenverband evaluiert mit den Promotoren/Interessierten einer Energiegemeinschaft von Fall zu Fall die geeignetste Rechtsform für die Umsetzung der Energiegemeinschaft

